



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

16. Jahrgang	Halle (Saale), den 18. Juni 2019	6
--------------	----------------------------------	---

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Halle Nr. 10** 72

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Halle Nr. 14** 72

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 16** 73

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 07** 73

. Korrektur zur Öffentlichen Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung vom 15. Mai 2019 zum Antrag der Stadtwerke Havelberg GmbH in 39539 Havelberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogaserzeugungsanlage mit Biogas- und Gärrestlager in **39539 Havelberg, Landkreis Stendal** 73

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fegert Recycling GmbH in 39124 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentli-

chen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten in **39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg** 73

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma IDT Biologika GmbH am Standort des BioPharmaPark in **06861 Dessau-Roßlau** 74

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Gärungschemie Dessau GmbH in **06842 Dessau-Roßlau** 74

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Hallesche Ölverarbeitungswerke GmbH in 06118 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel in **06118 Halle (Saale)** 75

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH in 06803 Greppin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentli-

che Änderung einer Anlage zur Herstellung von Methylcellulose MC 7/9 in **06803 Grep-pin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 75

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Orgentis Chemicals GmbH in 06466 Seeland, OT Gatersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb einer Anlage zur Synthese von organischen Spezialchemikalien mit einer Kapazität von 20 t/a in **06466 Stadt Seeland OT Gatersleben, Salzlandkreis** 76

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der amynova polymers GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biopolymeren in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 77

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der IBU-tec advanced materials AG in 99425 Weimar auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Pulsationsreaktors in **06803 Bitterfeld-Wolfen** 77

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Wasser zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des 4.

Planänderungsverfahrens für das Vorhaben „**Deichrückverlegung Lödderitzer Forst**“ 78

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

**B. Untere Landesbehörden**

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

. Bekanntgabe der Landeshauptstadt Magdeburg über die Ungültigkeit des Dienstsiegels mit der Siegelnummer 206 79

3. Kreisangehörige Gemeinden

**D. Sonstige Dienststellen**

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 79

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 1. Sitzung 2019 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 79

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Halle Nr. 10**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Halle Nr. 10** für eine Bestellung zum 01. November 2019 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 14.06.2019 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Juli 2019** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Halle Nr. 14**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Halle Nr. 14** für eine Bestellung zum 01. November 2019 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 14.06.2019 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwal-

tungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.  
Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Juli 2019** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für den Kehrbezirk Harzkreis Nr. 16**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 16** für eine Bestellung zum 01. November 2019 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 14.06.2019 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Juli 2019** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für den Kehrbezirk Saalekreis Nr. 07**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 07** für eine Bestellung zum 01. Oktober 2019 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.06.2019 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Juli 2019** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----  
**Korrektur zur Öffentlichen Bekanntmachung des  
Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung vom  
15. Mai 2019 zum Antrag der Stadtwerke Havelberg  
GmbH in 39539 Havelberg auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen**

**Änderung einer Biogaserzeugungsanlage mit Biogas-  
und Gärrestlager in 39539 Havelberg, Landkreis  
Stendal**

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**23.05.2019 bis einschließlich 24.06.2019**

aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**23.05.2019 bis einschließlich 08.07.2019**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Die weiteren Angaben aus der Bekanntmachung vom 15. Mai 2019 gelten weiterhin.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Ge-  
nehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Fegert Recycling GmbH in 39124 Magdeburg auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von  
Eisen- und Nichteisenschrotten in 39126 Magdeburg,  
Landeshauptstadt Magdeburg**

Die Fegert Recycling GmbH in 39124 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 08.03.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und  
Nichteisenschrotten**

hier: **Änderung der In- und Outputmaterialien und  
Erhöhung des Durchsatzes; Erhöhung der  
Gesamtlagerkapazität auf 11.975 t; Errich-  
tung einer Mühlenanlage mit einer Durch-  
satzkapazität von 180 t/d sowie eines vorge-  
schalteten mobilen Zerreißers mit einer  
Durchsatzkapazität von < 60 t/d**

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg,**  
Gemarkung: **Magdeburg,**  
Flur: **201,**  
Flurstücke: **22-30; 387-391; 10766, 10768, 10769  
(je Teilflächen); 10772, 10774, 10776,  
10778, 10780, 10782, 10784, 10786,  
10788, 10790, 10792, 10798, 10809  
(Teilfläche), 10814, 10815 (Teilflä-  
che), 10816, 10817, 10819, 10821,  
10823, 10062, 10884 (Teilfläche).**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt

wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Staubemissionen bei Schüttvorgängen und Fahrbewegungen werden durch Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung deutlich reduziert und verursachen keine nachteiligen Auswirkungen.
- Unzulässige Lärmbelästigungen sind durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.
- Die Anlage wird so errichtet und betrieben, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- Mit dem Vorhaben ist kein Eingriff in Form von zusätzlichen Flächenversiegelungen in den Naturraum verbunden.
- Nachteilige Auswirkungen auf das östliche FFH-Gebiet 050 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ sind aufgrund der gewerblichen und industriellen Vorbelastungen des Standortes und der relativ geringen und ungefährlichen Emissionen der Anlage zur Lagerung von Schrott nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
beabsichtigten Erlass einer nachträglichen  
Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-  
immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur  
Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem  
Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma  
IDT Biologika GmbH am Standort des BioPharmaPark  
in 06861 Dessau-Roßlau**

Die IDT Biologika GmbH betreibt am Standort Dessau-Roßlau eine

**Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln**

(Anlage nach Nr. 4.1.19 GE des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

Gemarkung: **Rodleben**  
Flur: **5**  
Flurstück: **215; 244; 259.**

Für die Anlage soll entsprechend der LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der Anordnung liegt in der Zeit vom

**26.06.2019 bis einschließlich 25.07.2019**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und  
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können schriftlich in der Zeit vom:

**26.06.2019 bis einschließlich 08.08.2019**

bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb die nachträgliche Anordnung für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
beabsichtigten Erlass einer nachträglichen  
Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-  
immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur  
Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem  
Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma  
Gärungschemie Dessau GmbH in  
06842 Dessau-Roßlau**

Die Gärungschemie Dessau GmbH betreibt am Standort Dessau-Roßlau eine

### Anlage zur Herstellung von Formalin-Kasein

(Anlage nach Nr. 4.1.2 GE des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

Gemarkung: **Dessau**  
Flur: **39**  
Flurstück: **9647.**

Für die Anlage soll entsprechend der LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der Anordnung liegt in der Zeit vom

**26.06.2019 bis einschließlich 25.07.2019**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und  
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können schriftlich in der Zeit vom:

**26.06.2019 bis einschließlich 08.08.2019**

bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb die nachträgliche Anordnung für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

### Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Hallesche Ölverarbeitungswerke GmbH in 06118 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel in 06118 Halle (Saale)

Die Firma **Hallesche Ölverarbeitungswerke GmbH** in **06118 Halle (Saale)** beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

### Anlage zur Herstellung von Biodiesel; Errichtung und Betrieb einer weiteren Anlage zur Biodieselherstellung mit einer Kapazität von 60.000 t/a unter Einsatz von Fettsäuren und/ oder Altspeisefetten (200 t/d) sowie zur Zwischenlagerung von 1.125 t Fettsäuren und/ oder Altspeisefetten

(Anlage nach den Nrn. 4.1.2, 8.8.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06118 Halle (Saale)**

Gemarkung: **Trotha**  
Flur: **2**  
Flurstücke: **108, 109.**

Das Vorhaben wurde am 15.03.2019 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

-----

### Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Dow Deutsch- land Anlagengesellschaft mbH in 06803 Greppin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Ände- rung einer Anlage zur Herstellung von Methylcellulose MC 7/9 in 06803 Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf Antrag wird der Firma Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH in 06803 Greppin die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

### Anlage zur Herstellung von Methylcellulose MC 7/9;

hier: **Erhöhung der Lagerkapazität an Ethylenoxid  
von 37,7 t auf 120 t durch Errichtung eines  
neuen Lagerbehälters**

(Anlage nach der Nummer 4.1.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie der Nr. 18 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06803 Greppin**

Gemarkung: **Greppin**  
 Flur: **12**  
 Flurstück: **199**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

**19.06.2019 bis einschließlich 02.07.2019**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen**  
 FB Bauwesen, Raum 312  
 Markt 7  
 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
 Di von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
 Mi von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
 Do von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
 Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
 Raum A 123  
 Dessauer Str. 70  
 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
 Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht

Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
 Immissionschutz, Chemikaliensicherheit,  
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die  
 Entscheidung zum Antrag der Orgentis Chemicals  
 GmbH in 06466 Seeland, OT Gatersleben auf Ertei-  
 lung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
 Immissionsschutzgesetzes zum Betrieb einer Anlage  
 zur Synthese von organischen Spezialchemikalien  
 mit einer Kapazität von 20 t/a in 06466 Stadt Seeland  
 OT Gatersleben, Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Orgentis Chemicals GmbH in Bahnhofstr. 3 – 5, 06466 Seeland, OT Gatersleben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zum Betrieb einer

**Anlage zur Synthese von organischen  
 Spezialchemikalien mit einer Kapazität von 20 t/a**

(Anlage nach Nr. 4.1.21 (G/E) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06466 Seeland, OT Gatersleben,**

Gemarkung: **Gatersleben**  
 Flur: **4**  
 Flurstücke: **2684, 2748, 2749, 2750, 2976**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**19.06.2019 bis einschließlich 02.07.2019**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Seeland**  
 OT Nachterstedt  
 Lindenstraße 1  
 06469 Seeland  
 2. OG, Zimmer 32

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
 Di von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr  
 Do von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
 Fr. von 09.00 bis 11.30 Uhr

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
 Raum A 123  
 Dessauer Str. 70,  
 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und  
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die  
Entscheidung zum Antrag der amynova polymers  
GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer  
Genehmigung nach §§ 4, 8 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum  
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von  
Biopolymeren in 06766 Bitterfeld-Wolfen,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der amynova polymers GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

**Anlage zur Herstellung von Kunststoffen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang von 16.000 Tonnen pro Jahr**

**hier: 1. Teilgenehmigung: Anlage zur Herstellung von Kunststoffen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang von 2.000 Tonnen pro Jahr**

(Anlage nach Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Wolfen**  
Flur: **18**  
Flurstücke: **2/33**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle,

Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**19.06.2019 bis einschließlich 02.07.2019**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Bitterfeld-Wolfen**  
Sachbereich Stadtplanung  
Raum 201  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Di von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Do von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und  
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
allgemeinen Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
IBU-tec advanced materials AG in 99425 Weimar auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum  
Betrieb eines Pulsationsreaktors in  
06803 Bitterfeld-Wolfen**

Die IBU-tec advanced materials AG in 99425 Weimar beantragte mit Schreiben vom 19.07.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

**Pulsationsreaktors mit einer Durchsatzkapazität von 5,1 t/d (1.512 t/a) einschließlich Lagerung von max. 49 t gefährlicher Abfälle und Schlämme**

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Greppin**

Flur: **11**

Flurstücke: **295, 296, 297, 298.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Der Pulsationsreaktor soll in einer bestehenden Halle errichtet werden. Dadurch sind mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden.
- Der Standort der Halle befindet sich im nördlichen Teil des ChemieParks Bitterfeld Wolfen im Industriegebiet. Im Umfeld der Anlage sind im Wesentlichen Industriebetriebe angesiedelt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 600 m von der Anlage entfernt.
- Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz sind erst in einem Abstand von mindestens 1.800 m von der Anlage ausgewiesen.
- Durch den Betrieb des Pulsationsreaktors ist mit nur geringen Umweltauswirkungen zu rechnen (insbesondere sehr geringe Emissionen (Staub und Stickstoffoxide), keine Produktionsabfälle, kein Produktionsabwasser).

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Wasser zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG) im Rahmen des 4. Planänderungsverfahrens  
für das Vorhaben  
„Deichrückverlegung Lödderitzer Forst“**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 18.12.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die 4. Planänderung für

**das Vorhaben „Deichrückverlegung Lödderitzer Forst“**

hier:

- **dauerhafter Erhalt eines bauseitig befestigten Weges östlich der Ortslage Kühren und**

- **Aufforstung von 1.250 m<sup>2</sup> Acker in Hartholzauwald am Schöpfwerk Lödderitz zur Kompensation.**

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass das Änderungsvorhaben nicht UVP-pflichtig ist, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Auf Grund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Änderungsvorhaben beinhaltet den Erhalt des gegenwärtigen Ausbaugrades der im Zuge des Grundvorhabens eingerichteten Umfahungsstrecke, sodass damit keine baubedingten Wirkungen verbunden sind.
- Bezüglich des Schutzgutes Mensch führt der Erhalt der Wegebefestigungen zu keiner Betroffenheit der Wohnfunktion. Hinsichtlich der Wohnumfeldfunktion liegt die Beeinträchtigung des Landschaftsempfinden durch die Zunahme des Versiegelungsgrades unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.
- Der Erhalt der Versiegelungen und des Grabendurchlasses führt auf einer Gesamtfläche von ca. 0,4 ha zu einem dauerhaften Verlust von Biotopstrukturen. Den ursprünglich vorhandenen Strukturen war jedoch nur ein geringer bis sehr geringer Biotopwert zuzuordnen, sodass die betroffenen Flächen bereits vor dem Wegeausbau keine Bedeutung für gefährdete / empfindliche Tierarten besaßen. Die betroffenen Flächen liegen vollständig außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. Es sind auch keine gesetzlich geschützten Biotope oder Baumreihen / Alleen betroffen. Insgesamt wird die Entwicklung faunistisch oder floristisch wertgebender Habitatstrukturen nicht verhindert.
- Infolge des Erhalts der Wegeversiegelungen kommt es zu dauerhaften Beeinträchtigungen der Passierbarkeit für einzelne Kleintiere. Da an den Weg keine besonders wertgebenden Habitatstrukturen angrenzen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der faunistischen Wechselbeziehungen abzuleiten. Die anlagenbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens führen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu keinen relevanten Umweltauswirkungen.
- Durch den dauerhaften Entzug der Grundfläche des Weges sowie den Verlust aller Bodenfunktionen im betreffenden Bereich kommt es durch die anlagenbedingten Wirkungen des Änderungsvorhabens bezüglich der Schutzgüter Boden und Fläche zu relevanten Beeinträchtigungen. Dies schlägt auch auf das Schutzgut Wasser (Teilschutzgut Grundwasser) durch, da die Wegefläche gleichfalls permanent dem Wasserhaushalt als Versickerungsfläche entzogen wird. Auf Grund der relativ geringen Größe der Versiegelungsfläche (ca. 0,4 ha) und in Anbetracht der Vorbelastungen (auch der vormals vorhandene bzw. laut Grundvorhaben wiederherzustellende Weg ist bezüglich seiner Boden- und Versickerungsfunktionen nur eingeschränkt wirksam) führen die anlagenbedingten Wirkungen hinsichtlich der genannten Schutzgüter zu



keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

- Hinsichtlich des Teilschutzgutes Oberflächenwasser kommt es durch den dauerhaften Erhalt des Ausbauzustandes des Grabendurchlasses zu Beeinträchtigungen. Der ursprünglich vorhandene Grasweg besaß jedoch bereits einen Grabendurchlass, welcher auch beim Rückbau der Umfahrungsstecke wiederhergestellt wird. Angesichts dieser Vorbelastung, der geringen Länge des betroffenen Grabenabschnitts sowie des eingeschränkten Natürlichkeitsgrades des vorhandenen Grabens, sind die Umweltauswirkungen auch hinsichtlich des Teilschutzgutes Oberflächenwasser als nicht erheblich nachteilig einzustufen.
- Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft sind als nicht erheblich nachteilig einzustufen, da die Wegebefestigungen innerhalb der überwiegend ebenen Landschaft nur eingeschränkt einsehbar sind.
- Auf die Schutzgüter Klima und Luft hat der Erhalt der Wegebefestigungen keine relevanten Auswirkungen.
- Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter besteht keine Betroffenheit.
- Bezüglich der betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen ist gering und entspricht dem Stand vor dem Wegebau.

Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu prüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) als zuständige Genehmigungsbehörde unter dem Aktenzeichen: 404.1.15 – 62211 – 005844 eingesehen werden.

-----

### **C. Kommunale Gebietskörperschaften**

#### **Bekanntgabe der Landeshauptstadt Magdeburg über die Ungültigkeit von Dienstsiegeln**

Das Dienstsiegel der Landeshauptstadt Magdeburg mit der Siegelnummer 206 wurde mit Wirkung vom 22. Mai 2019 für ungültig erklärt.

-----

### **D. Sonstige Dienststellen**

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsge-

meinschaft Magdeburg“ findet am 26.06.2019 um 16.00 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

#### **Tagesordnung Regionalversammlung 26.06.2019**

##### **I. Öffentliche Sitzung**

- TOP 1** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3** Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.11.2018
- TOP 4** 3. Satzungsänderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
- TOP 5** Änderung des Kriterienkataloges mit Abstandsregelungen zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD)
- TOP 6** Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 7** Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Gez. Bauer  
Vorsitzender

-----

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

##### **Einladung zur 1. Sitzung 2019 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Tagungsort:** Landratsamt des Burgenlandkreises  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg  
Haus 2 Großer Kreistagssaal

**Termin:** Dienstag, den 25. Juni 2019  
14.00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4** Feststellen der Niederschrift vom 18.12.2018
- TOP 5** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 6** Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 ROG über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der durchgeführten öffentlichen Beteiligung und Auslegung des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle

- TOP 7** Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 ROG über eine erneute öffentliche Beteiligung des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle
- TOP 8** Beschlussfassung Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle
- TOP 9** Information zum Stand Fachgutachten Belang Windenergienutzung für den Teilraum Helfta (LK Mansfeld-Südharz)
- TOP 10** Information zum Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen" in Sachsen-Anhalt
- TOP 11** Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung an den Vorsitzenden
- TOP 12** Schließung der Sitzung

Halle (Saale), den 15.05.2019

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt  
Erscheint zum 15. des Monats  
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten